

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Dr. Steffen Meyer

Staatssekretär

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

26. Januar 2026

Haushaltsaufstellungsrundschreiben und Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2027

Anlagen: 5 (zusätzlich 19 Anhänge)

GZ: II A 1 - H 1105/00054/001/004

DOK: COO.7005.100.4.13847172

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2027 und des Finanzplans bis 2030 stehen wir als Bundesregierung weiterhin vor enormen Aufgaben, die es gemeinsam zu lösen gilt. Die geopolitischen Entwicklungen und weltweite Handelskonflikte führen zu anhaltenden Unsicherheiten und dämpfen die wirtschaftliche Entwicklung. Dies zeigt sich aufgrund unserer Exportorientierung besonders in Deutschland. Hinzu kommen weitere tiefgreifende strukturelle Herausforderungen unserer Wirtschaft.

Im letzten Jahr haben wir als neue Bundesregierung in kürzester Zeit mit zwei Bundeshaushalten und dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität die Grundlage für die staatliche Investitionsoffensive und die Basis für mehr Wachstum und Gerechtigkeit in unserem Land gelegt. Mit dem Wachstumsbooster, unseren Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise, Bürokratieabbau und weiteren Schritten stärken wir die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Es hat weiter oberste Priorität, für neue wirtschaftliche Stärke, Innovationskraft und Produktivität zu sorgen, Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern und neue Jobs zu schaffen.

Mit dem nun beginnenden Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt 2027 und dem Finanzplan bis 2030 gilt es, das wirtschaftliche Wachstum in unserem Land weiter zu stärken, in die Zukunft unseres Landes zu investieren und gleichzeitig die erheblichen haushaltspolitischen Handlungsbedarfe der geltenden Finanzplanung aufzulösen. Nach derzeitigem Stand hat sich der Handlungsbedarf für 2027 gegenüber der am 30. Juli 2025 beschlossenen Finanzplanung insbe-



sondere infolge der Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu Steuereinnahmen reduziert.

Dies zeigt, dass die Wachstumsagenda der Bundesregierung wirkt. Die hieraus resultierenden Effekte allein werden den Handlungsbedarf jedoch bei Weitem nicht auflösen können, insbesondere auch mit Blick auf den sehr hohen Handlungsbedarf für die Folgejahre. Der Handlungsdruck bleibt daher hoch und alle Ressorts in der Verantwortung, zu struktureller Konsolidierung im Bundeshaushalt beizutragen.

Hierzu bedarf es des Zusammenspiels weiterer dauerhaft wirkender, struktureller Maßnahmen. Die Vorschläge der bereits eingesetzten Reformkommissionen sowie eine Stärkung der Einnahmeseite können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Ein weiteres Element bildet der mit Schreiben vom 21. August eingeleitete Konsolidierungsprozess, mit dem Ziel bereits im Bundeshaushalt 2027 eine Einsparung von mindestens 1 Prozent des Ausgabenvolumens des Bundeshaushaltes in der Kombination aus Aufgabenkritik und ziel- und wirkungsorientierter Haushaltstsführung zu erreichen.

Die Bundesregierung wird diese und weitere Elemente in ein gerechtes Gesamtpaket einbringen, bei dem alle einen Beitrag leisten, um die Handlungsbedarfe aufzulösen.

Wie im Koalitionsvertrag festgehalten, kehren wir durch die Vorgabe von Eckwerten zum Top-Down-Verfahren zurück. Vom Eckwerteverfahren ausgenommen sind die Einzelpläne der in § 28 BHO genannten Institutionen (Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22).

Ausgangspunkt der Eckwerte wird der geltende Finanzplan sein. Dabei werden die Ergebnisse des Konsolidierungsprozesses in der Kombination aus Aufgabenkritik und ziel- und wirkungsorientierter Haushaltstsführung plafondmindernd berücksichtigt. Das Gesamtpaket zur Auflösung der Handlungsbedarfe, ist ebenfalls in allen Jahren des neuen Finanzplans abzubilden. Notwendige Umschichtungen bzw. Umsetzungen zwischen den Ressorteinzelplänen, insbesondere aufgrund des Organisationserlasses, sind sowohl im Sach- als auch im Personalhaushalt haushaltsneutral vorzunehmen. Mindereinnahmen sind durch gleich hohe Ausgabenabsenkungen zu kompensieren.

Es gilt der allgemeine Finanzierungsvorbehalt. Weitere plafondwirksame Anpassungen der so bereinigten Ressorteinzelpläne sind deshalb nur in folgenden Fällen möglich:

- Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Jahres-Projektion (insbesondere Arbeitsmarkt, Rente, Steuern),
- Ausgaben, die unter die Bereichsausnahme fallen. Bei der Anmeldung sind die Hinweise in der Anlage 2, Ziffer 6 zwingend zu beachten. Diese Ausgabenansätze sind zwingend bedarfsgerecht zu veranschlagen,

Seite 3 von 3

- Wechselkursanpassungen.

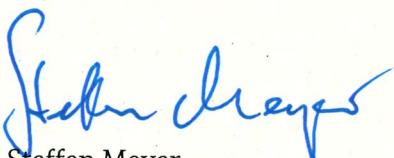
Einzelheiten zum Zeitplan können Anlage 1 entnommen werden. Darüber hinaus bitte ich bei der Vorbereitung und der Erstellung der Haushaltsvoranschläge auf Basis der Eckwerte sowie im weiteren Aufstellungsverfahren um Beachtung der in der Anlage 2 enthaltenen Verfahrenshinweise und Fristen für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2027. Für die Anmeldungen zum Personalhaushalt 2027 sind zwingend die in der Anlage 2 genannten Regelungen einzuhalten.

Unmittelbar nach der Eckwerte-Kabinetsitzung werden mit einem weiteren Rundschreiben der Kabinettbeschluss zu den Eckwerten sowie ggf. ergänzende Verfahrensregelungen bekannt gegeben werden.

Ihre Haushaltsreferate erhalten dieses Rundschreiben in elektronischer Form unmittelbar per E-Mail. Ferner wird das Rundschreiben im Haushaltsportal des BMF (Abteilung. II) unter

<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> →- Haushaltsaufstellung →- Bundeshaushalt 2027

veröffentlicht.



Dr. Steffen Meyer